68. Bollzieht ber seine Mobilien an seine Fran veräußernde Mann bie Ubergabe des Besitzes durch einen mit dieser abgeschlossenen Leihvertrag, wenn die Mobilien in der ehemännlichen Berwaltung verbleiben?

M.C.R. I. 7 § 71.

- V. Civilsenat. Urt. v. 20. Februar 1901 i. S. Aktiengesellschaft M. B. (Bekl.) w. R. Chefr. (Kl.). Rep. V. 337/00.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die von der Klägerin in ihre Che eingebrachte Mitgift von angeblich 12000 M war dieser von ihrem Manne durch privatschrift= lichen Bertrag vom 15. Oftober 1895 mit Rücksicht auf ben § 255 A.C.R. II. 1 in ber Beise gurudgewährt worben, baf ber Mann ibr die in bem Bertrage aufgeführten, als bisher ihm eigentumlich gehörend bezeichneten Sachen unter Bergicht auf feinen ehemannlichen Nießbrauch an Rahlungsstatt übereignete, wogegen die Klägerin die= jelben Sachen unter Anertennung ber erfolgten Übergabe ihrem Manne leihweise unentgeltlich zur Benutung für bie Dauer ihrer ehelichen Gemeinschaft überließ. Wegen einer Forberung gegen ben Mann ber Rlägerin ließ die Beklagte am 4. Mai 1898 einen Teil biefer Sachen im Beae der Awangsvollstreckung pfänden. Unter Behauptung ihres Eigentums an benfelben wiberiprach bie Rlagerin ber Bfanbung und beantragte auf Grund bes § 771 C.B.D., die Beklagte zu verurteilen, in die Freigabe ber gepfändeten Sachen im Berte von 1670 M gu willigen. Die Berurteilung ber Beklagten wurde in den vorderen Inftanzen von bem von ber Rlägerin babin abzuleistenden Gibe abhangig gemacht, daß fie ben Vertrag vom 15. Oftober 1895 nicht lediglich zum Schein abgeschlossen habe, und bag ihr bei feinem Abschlusse die Absicht ihres Mannes nicht bekannt gewesen sei, burch den Bertrag feine Gläubiger zu benachteiligen. Das Reichsgericht hat, unter Aufhebung des Berufungsurteiles und Abanderung des Urteiles des Landgerichtes, die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Durch den Vertrag vom 15. Oktober 1895 follten die der Klägerin durch ihren Mann übereigneten Sachen nicht vorbehaltenes,

sondern eingebrachtes Vermögen werden, weshalb diese Sachen in der ehemannlichen Bermaltung bes Mannes verblieben. Dieser behielt fraft ber Berwaltung auch feinen bisherigen Besit an benselben und die freie Berfügung über fie. Deffenungeachtet, und obgleich ber Mann ber Rlägerin nur auf seinen ehemannlichen Riegbrauch und nicht auch auf fein Berwaltungsrecht an ben Sachen verzichtet hat, ift von dem Berufungsgericht angenommen worden, daß wegen der leihweisen Überlassung der Sachen seitens der Rlägerin als ihrer Erwerberin an ihren Mann als beren bisherigen Befiger burch ben Beräußerungsvertrag vom 15. Oftober 1895 die Übergabe des Besikes biefer Sachen bon diefem an jene vollzogen worden fei. nahme wird von der Revision mit Recht gerügt. Zwar ift bem Berufungerichter barin beizuftimmen, daß ein Besit aus zwei verschiebenen Titeln rechtlich möglich, und daß ber zwischen der Rlägerin und ihrem Manne abgeschloffene Leihvertrag nicht rechtsunwirksam ift. Much kann, wie durch den Berwahrungsvertrag, fo durch den Leihvertrag in Berbinbung mit einem Beräußerungsgeschäft ein Rechtsverhältnis zur Sache begrundet werden, auf Grund beffen der bisberige Besiter unter Aufgebung seines Besites zum Gewahrsam an ber Sache für den Erwerber berechtigt wird, was nach feststehender Rechtsprechung die notwendige Boraussehung der Besitzübergabe burch constitutum possessorium bilbet.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 35 S. 252. Daß im vorliegenden Falle eine Besigübergabe nur durch Konstitut erfolgt sein kann, ist unter den Parteien unstreitig. Aber da das Berhältnis der Klägerin und ihres Wannes zu den Pfandsachen nicht allein durch den Leihvertrag, sondern auch durch das dem Manne an ihnen verbliebene Berwaltungsrecht bestimmt worden ist, so handelt es sich hier nicht so sehr um die Wirksamseit des Leihvertrages, wie um die Frage, ob nicht des Leihvertrages ungeachtet durch das ehemännliche Berwaltungsrecht die Besigübergabe durch Konstitut unmöglich gemacht worden war. Und diese Frage ist aus doppeltem Grunde zu besahen. Denn infolge des Berwaltungsrechtes des Mannes der Klägerin an den dieser übereigneten Sachen hatte die Leihe keine selbständige Bedeutung, da deren Birkungen beschränkter waren, als die Besigrechte, welche dem Manne auf Grund seines Berwaltungsrechtes verblieben. Die Leihe überträgt nämlich nur unvollständigen

Besit und ermächtigt nicht zur Verfügung über die geliehene Sache, mahrend bas Bermaltungsrecht ben Mann zum Befiger bes Gingebrachten macht und ihm die freie Berfügung über basselbe giebt. Durch ben Bertrag vom 15. Oftober 1895 find baber auf ben Mann der Klägerin keine Rechte übertragen worden, welche er nicht bereits hatte, sodaß sich nicht sagen läßt, es sei durch ihn ein Verhältnis der Bertragschließenden zu ben übereigneten Sachen hergeftellt worben. auf Grund beffen ber Dann unter Aufgabe feines Befibes ben Bewahrsam für die Klägerin behalten bat. Damit entbehrt aber bie Besitzübergabe durch Konftitut ihrer Boraussetzung. Sobann steht die Übergabeerklärung in diesem Bertrage mit den thatsächlichen Berbaltnissen berart in Widerspruch, daß bas Borhandensein bes Besitzübergabewillens verneint werden muß. Das Konftitut erfordert, als ein bem Besitherwerbe burch Stellvertreter nachgebildeter Rall, die Absicht ber Vertragschließenden, die Verfügungsbefugnis über die zu übergebenbe Sache von bem bisherigen Befiger auf ben Erwerber gu übertragen. Diese Absicht ift mit einem Leihvertrage vereinbar, ba der Erwerber über seinen nunmehrigen Besitz durch die Leihe verfügen kann; sie ist aber mit dem ehemannlichen Berwaltungsrecht unvereinbar, da durch dieses die Absicht sowohl der Aufgabe des Befipes burch ben Mann, wie auch ber Übertragung ber Berfügungsbefugnis auf die Frau ausgeschloffen wird, weil mabrend feines Bestehens ber Mann die eingebrachten Sachen ber Krau sowohl weiter belitt, als auch über sie in eigenem Interesse, und nicht für die Frau verfügt. Es fehlte mithin bei bem Bertragsschlusse bei beiben Teilen ber zur Besinübergabe erforderliche Wille, auf seiten ber Rlagerin, meil sie ihrem Manne ben bisberigen Besitz und bie freie Berfügung belassen, auf seiten ihres Mannes, weil er ben bisherigen Besitz nicht aufgeben wollte. Unter biefen Umftanden könnte fich nur noch fragen, ob ein Konstitut etwa deshalb anzunehmen sei, weil der Leihvertrag eine selbständige Bedeutung gewinne, wenn bas ehemannliche Berwaltungsrecht durch Verzicht ober aus einem anderen Grunde unterginge, indem der Mann alsbann auf Grund des Leihvertrages bie Sache für die Frau von da ab in seinem Gewahrsam behielte. Allein eine berart beabsichtigte Verpflichtung bes Mannes zu seinem eventuellen zukünftigen Gewahrsam würde bem § 71 A.L.R. I. 7 nicht genügen, da von biesem zu einem wirksamen Konstitut bie gegenwärtige Aufgabe des Besitzes mit dem Willen, die Sache nunmehr, d. h. sosort, für einen Anderen in seinem Gewahrsam zu halten, von dem bisherigen Besitzer erfordert wird, womit eine Übertragung des Besitzes für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Da es an der für den Eigentumserwerb erforderlichen Besitzübergabe sehlt, hat die Klägerin durch den Bertrag vom 15. Oktober 1895 an den von der Beklagten gepfändeten Sachen kein Eigentum erworden; ihr Widerspruch gegen die Pfändung ist infolgedessen nicht gerechtsertigt; denn es steht ihr ein die Veräußerung der Sachen hinderndes Recht nicht zu. Die Klage war daher, unter Aushebung der Borentscheidungen, abzuweisen."...